



Erläuterungen zur Änderung der Anhänge der Verordnung über gentech- nisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51)

vom 2. Juni 2025

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 6 VGVL werden geringe Anteile von Lebensmitteln ($\leq 0.5\%$ bezogen auf die Zutat), die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, ohne Bewilligung toleriert. Gentechnisch veränderte Materialien, die in Lebensmitteln toleriert werden, sind in Anhang 2 aufgeführt. Voraussetzung ist, dass eine Umweltgefährdung aufgrund einer Beurteilung durch das BAFU nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann und dass eine Gesundheitsgefährdung aufgrund einer Beurteilung durch das BLV nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann. Das BLV aktualisiert Anhang 2 gestützt auf Art. 12 VGVL und kann Übergangsbestimmungen festlegen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 2

Anhang 2 wird somit gemäss den aktuellen Begutachtungen des BAFU und BLV aktualisiert und in alphanumerischer Reihenfolge geordnet.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Übernahme des europäischen Rechts können Handelshemmnisse mit unseren wichtigsten Handelspartnern vermieden werden. Eine regelmässige Anpassung der Anhänge der VGVL ist unerlässlich, um diese Hemmnisse und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft zu reduzieren.

3.3 Gesundheit

Alle diese Materialien wurden vom BLV oder einer ausländischen Behörde geprüft und eine Gesundheitsgefährdung kann ausgeschlossen werden. Die Materialien in Anhang 2 sind lediglich in geringen Mengen toleriert, nicht aber zum Inverkehrbringen zugelassen.

4 Rechtliche Aspekte

4.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.



4.2 Rechtsgrundlage

Die Artikel 6 und 12 VGVL, in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 6 LGV¹, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.

¹ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02.